

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Justiz
Herr Lukas Iseli
Bundesrain 20
3003 Bern

30. Mai 2018

Revision der Zivilstandsverordnung (ZStV) und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV) ("Bundeslösung Infostar" und zivilstandsamtliche Behandlung Tot- und Fehlgeborener); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Iseli
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. März 2018 sind die Kantonsregierungen eingeladen worden, zu oben erwähnter Angelegenheit Stellung zu nehmen. Wir danken dafür und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

1. Zur geplanten Revision der Zivilstandsverordnung (ZStV) und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV)

1.1 Fehlgeburt und Totgeburt

Der Regierungsrat hat Verständnis dafür, den – sehr vielen – Betroffenen einer Fehlgeburt eine bessere Trauerverarbeitung zu ermöglichen. Die vorgeschlagenen neuen Regelungen für Fehlgeborene erscheinen dafür jedoch insgesamt als nicht geeignet, im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

Es ist fraglich, ob für die vorgeschlagene Regelung der Fehlgeborenen in der Zivilstandsverordnung (ZStV) eine genügende gesetzliche Grundlage auf Stufe Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) besteht. Fehlgeborene haben mit der Beurkundung des Personenstands im Sinne des ZGB nichts zu tun. Eine generelle Neuregelung der Rechtsfähigkeit im ZGB müsste mit allen komplexen Konsequenzen (Erbberechtigung etc.) erfolgen. Eine solche sollte folglich nicht angestrengt werden.

Zudem ist insbesondere auch die Problematik der (oftmals äusserst aufwendigen) Registrierung von ausländischen Personen zu beachten, falls diese einzig aufgrund einer Fehlgeburt die Aufnahme in Infostar erlangen können. Bereits aus diesem Grund ist auf eine Aufnahme in Infostar zu verzichten. Eine reine Bestätigung durch das Zivilstandsamt dürfte im Sinne des Verhältnismässigkeitsprinzips für die Trauerbewältigung ausreichend sein (vgl. nachfolgenden Lösungsvorschlag). Sollte an einer Registrierung festgehalten werden, wäre eine reduzierte Lösung anzustreben, in der lediglich das Fehlgeborene in Infostar aufgenommen wird und die Abstammung nicht durch Verknüpfung erfolgt.

Zu überdenken sind ferner die Regelungen zur Totgeburt, allenfalls auch im Kontext zu den Arbeiten Infostar NG (New Generation). Die heutige Situation, wonach Registrierungsgrundlagen ausgedehnt werden, um internationalen Vorgaben hinsichtlich der Statistik gerecht zu werden, ist unbefriedigend.

Vergleiche zu anderen Ländern zeigen, dass es durchaus andere, geeignetere Lösungen gibt, welche den Zivilstandsdienst entlasten, ohne das eigentliche Ziel der Statistik aus den Augen zu verlieren.

Fragen der Bestattung und die Abgabe eines geeigneten Dokuments, welches die Tatsache einer Fehlgeburt bestätigt, sind unbestrittenermassen gesamtschweizerisch zu regeln. Wir beantragen Ihnen allerdings eine niederschwelligere Lösung. Diese würde generell Tot- und Fehlgeburten von der Beurkundung im Personenstandsregister ausnehmen und beide Ereignisse gleich behandeln. Beispielsweise erscheint die Abgabe einer Bestätigung zuhanden der Eltern und des Bestattungsamts, wie sie das deutsche Recht kennt, als sinnvoll und verhältnismässig. Konkret lautet die entsprechende Bestimmung der deutschen Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (Personenstandsverordnung, PStV) wie folgt:

§ 31 Lebendgeburt, Totgeburt, Fehlgeburt

(1) Eine Lebendgeburt liegt vor, wenn bei einem Kind nach der Scheidung vom Mutterleib entweder das Herz geschlagen oder die Nabelschnur pulsiert oder die natürliche Lungenatmung eingesetzt hat.

(2) Hat sich keines der in Absatz 1 genannten Merkmale des Lebens gezeigt, beträgt das Gewicht der Leibesfrucht jedoch mindestens 500 Gramm, gilt sie im Sinne des § 21 Abs. 2 des Gesetzes als ein tot geborenes Kind.

(3) Hat sich keines der in Absatz 1 genannten Merkmale des Lebens gezeigt und beträgt das Gewicht der Leibesfrucht weniger als 500 Gramm, handelt es sich um eine Fehlgeburt. Sie wird in den Personenstandsregistern nicht beurkundet. Eine Fehlgeburt kann von einer Person, der bei Lebendgeburt die Personensorge zugestanden hätte, dem Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die Fehlgeburt erfolgte, angezeigt werden. In diesem Fall erteilt das Standesamt dem Anzeigenden auf Wunsch eine Bescheinigung mit einem Formular nach dem Muster der Anlage 13.

(4) Eine Fehlgeburt ist abweichend von Absatz 3 als ein tot geborenes Kind zu beurkunden, wenn sie Teil einer Mehrlingsgeburt ist, bei der mindestens ein Kind nach Absatz 1 oder 2 zu beurkunden ist; § 21 Abs. 2 des Gesetzes gilt entsprechend.

Sollte der Bundesrat trotz der grundsätzlichen Bedenken die in der Vernehmlassung unterbreitete Lösung einführen wollen, sind in Anlehnung an die Vernehmlassung der Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst (KAZ) folgende offenen Fragen zwingend zu klären beziehungsweise zu präzisieren:

1. Der Vernehmlassungsentwurf suggeriert, dass der Antrag um Beurkundung der Fehlgeburt im Einvernehmen von Mutter und Vater ausgeht. Dies wird allerdings nicht immer der Fall sein. Folgende Teile der Vorlage müssten in dieser Hinsicht detaillierter geregelt werden:
 - a) Die Möglichkeit, dass ein Mann ohne Wissen und Einverständnis der Mutter eine Fehlgeburt im Register eintragen lässt, erscheint äusserst problematisch (eine Bestätigung analog der deutschen Lösung wäre unproblematischer), zumal der andere Elternteil nicht benachrichtigt wird (vgl. Bericht, Seite 7 oben) und somit keine Möglichkeit hat, sich gegen den Eintrag zu wehren (vgl. auch die unklare Aussage im Bericht, Schema Fehlgeburt Seite 12, unten links).
 - b) Die Erklärung zum Familiennamen und Vornamen dürfte bei nicht Verheirateten nur die Mutter abgeben, da noch keine gemeinsame Sorge vorliegt. Bei Fehlgeburten und Totgeburten während der Ehe sollen dieselben Regeln wie bei einer Lebendgeburt für die Namensgebung usw. angewendet werden.
 - c) Es sollen für die Anmeldung und Beurkundung der Fehlgeburt in Art. 9c Abs. 3 ZStV keine anderen Zuständigkeiten geschaffen werden, als sie heute für Lebend- und Totgeburten gelten. Wenn Mutter und Vater unabhängig voneinander je einen Antrag auf Beurkundung der Fehlgeburt bei zwei unterschiedlichen Zivilstandsämtern einreichen können, führt dies zu aufwendigen Bearbeitungsprozessen und schafft letztlich die Grundlage für Doppelerfassungen in Infostar.

- d) Die Frist für die Anmeldung der Fehlgeburt von einem Jahr ist angesichts der Möglichkeit, dass die betroffene Frau in dieser Zeit bereits ein weiteres Kind empfangen und zur Welt gebracht haben kann, sehr lang und kann bei der Registrierung zu Chronologieproblemen führen. Infostar lässt zurzeit lediglich den Eintrag einer Geburt mit einem Gestationsalter von mindestens 16 Wochen zu, weshalb eine wohl unverhältnismässig teure Systemanpassung vor dem Inkrafttreten erfolgen müsste.
2. Die Möglichkeit der Anerkennung eines fehlgeborenen Kindes ist zu überdenken. Problematisch ist es, wenn eine verheiratete Mutter ein Engelskind registrieren lassen will und erklärt, der biologische Vater sei nicht der Ehemann und als Vater sei nun der biologische Vater zu registrieren. Dies ist zu unterbinden, unter anderem auch bezüglich der technischen Verarbeitung in Infostar, welche ein aufwendiges Herunterlöschen (mindestens teilweise) von Personenständen bedeuten kann.
 3. Weiter stellt sich bei der vom Bund vorgeschlagenen Lösung die Frage, wer das zwingend in Infostar zu registrierende Geschlecht bei Fehlgeburten unter 500 Gramm bestimmt. Ein Arzt dürfte dazu nicht in jedem Fall in der Lage sein (Art. 9a Abs. 3 ZStV) und ein Wahlrecht der Eltern, wie dies das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen (EAZW) mittels Weisung allenfalls regeln können soll, erscheint auch für die Betroffenen nicht befriedigend.
 4. Die Namensbestimmung sollte sich an die Regeln des ordentlichen Namensrechts halten und nicht ein freies Wahlrecht zulassen.
 5. Die Gebührenregelung erscheint nicht durchgehend rechtsgleich und nachvollziehbar. Die grundsätzliche Gebührenfreiheit der Registrierung einer Geburt wird in verschiedener Weise durchbrochen, wobei nicht in jedem Fall nachvollziehbar ist, wann eine Meldung "unabhängig" von einer Geburt erfolgt ist.
 6. Die Übergangsbestimmung gemäss Art. 94a ZStV zur unbefristet rückwirkenden Registrierung eines Ereignisses ist zu offen und birgt die Gefahr von Chronologieproblemen, wenn für die bereits erfassten Eltern zwischenzeitlich Zivilstandsereignisse registriert wurden. Eine Beschränkung auf ein Jahr vor Inkrafttreten der ZStV-Änderung zur nachträglichen Beurkundung von Fehlgeburten sollte ausreichen, zumal zur Trauerbewältigung nicht die Registrierung im Vordergrund stehen dürfte, sondern die daraus entstehenden Möglichkeiten beispielsweise einer Bestattung. Ferner kann der erforderliche Nachweis einer Fehlgeburt nach Jahrzehnten schwierig werden und unlösbare Fragen aufwerfen.
 7. Nachbeurkundungen von im Ausland erfolgten Fehlgeburten sind zu unterlassen, da weder im Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG) noch im ZGB eine Rechtsgrundlage dafür besteht.
 8. Auszuführen wäre im Bericht noch, welche Dokumente beziehungsweise Ausweise das Zivilstandsamt an die betroffenen Personen abgeben kann beziehungsweise muss.

1.2 Bundeslösung Infostar

Den vorgeschlagenen benutzerabhängigen Beitrag an Infostar begrüsst der Regierungsrat grundsätzlich. Die Lernenden sollten im Sinne der Ausbildungsförderung und der zeitlich befristeten Nutzung allerdings vom Beitrag ausgenommen sein.

2. Analyse und Überarbeitung der Gebühren im Zivilstandsdienst

Der Regierungsrat begrüsst die nach mehrfacher Forderung der Kantone vom Bund aufgegriffene Thematik der Gebührensituation im Zivilstandsdienst.

Der Kanton Aargau und seine 18 Regionalen Zivilstandsämter sind selbstverständlich bereit, die erforderlichen Auskünfte für die Beurteilung und Einführung kostendeckender Gebühren zu erheben und bekannt zu geben.

Die konkrete – sehr zeitaufwendige – Erarbeitung der notwendigen Grundlagen für die Festlegung der Kostendeckung der einzelnen Geschäftsfälle hat auf Basis von durch den Bund festgelegten Kriterien zu erfolgen, damit die Aussagekraft und die Vergleichbarkeit in den Kantonen gegeben ist und eine bundesweit rechtlich vertret- und belegbare Lösung erarbeitet werden kann.

Die kantonale Aufsichtsbehörde wird dem EAZW beispielhafte Listen von Zivilstandsämtern mit aktuellen Angaben zu einzelnen Geschäftsfällen als Anhaltspunkt für vertiefte Analysen zusammen mit weiteren Anregungen seitens der Zivilstandsämter übermitteln.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Alex Hürzeler
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- lukas.iseli@bj.admin.ch